Erster Theil.

Ordnung für die bürgerlichen Gold = Silber = und Gallanterie= Arbeiter, in so weit sie unter dem Gehorsam der k. k. N. Oe. Regierung stehen.

Erstens: Ein jeder, der bey diesem Mittel die Profeßion erlernen will, soll von ehrlicher Geburt seyn, und bey dem Aufdingen einen legalen Taufschein aufweisen: sowohl der Sohn eines Meisters, als ein jeder anderer Lehrjung soll sechs Jahre in der Lehre stehen, und bey dem Aufdingen 1 fl. 30 kr. in die Lade erlegen, bey dem Aufdingen zwey Meister als Zeugen haben, und bey einem Meister allein auslernen, es wären dann wichtige Ursachen vorhanden, vermög welchen er demselben abgenommen, und einem andern übergeben würde, welche allezeit vorhero der k. k. N. Oe. Regierung zur Untersuchung, und Entscheidung anzuzeigen sind. Die Meisters= Wittiben sollen den bey ihres Manns Absterben in der Lehre hinterlassenen Lehrjungen zwar beybehalten, jedoch das letzte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem andern Meister zur Auslernung übergeben, und niemalen befugt seyn, einen neuen Lehrjungen ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung aufzudingen. Ein antretender Lehrjung soll auch nicht länger, als ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann aber, wenn sonst keine erhebliche Ursachen vorwalten, alsogleich aufgedungen, und ihm das halbe Probjahr an den sechs Lehrjahren zu gutem gerechnet werden.

Und, da mehrmalen sich geäußert hat, daß die Meister ihre Lehrjungen mehr zu den Hausverrichtungen, als zur gründlichen Erlernung der Profeßion anhalten und gebrauchen, als ist dieser gemeinschädliche Mißbrauch nicht ferner zu gestatten, somit wird das erstere den Meistern hiemit nachdrücklich verboten, das letztere aber ernstlich anbefohlen, und falls von dem einen oder dem andern Meister dem zuwider gehandelt würde, so soll der Lehrjung berechtiget seyn, sich dießfalls mit gebührender Bescheidenheit bey dem Mittel zu beschweren, welches sodann den betreffenden Meister zu genauer und unfehlbarer Befolgung der diesseitigen Ordnung anzuhalten, und dem Lehrjung den gebührenden Beystand zu leisten hat. Wenn ein Lehrjung ordentlich ausgelernet hat, so soll er bey versammeltem Mittel in Gegenwart des Commissarii freygesprochen werden, und 3. fl. Freysprechgeld zur Lade erlegen. Den

Gesel=

Gesellen, welche bey Wittiben arbeiten, oder auswandern, soll fürohin keine Zeit mehr für ungültig gehalten werden, wie dann alle Zeitarbeit gänzlich aufgehoben wird, jedoch soll den Wittiben allezeit vorzüglich ein wohl gesitteter und kunsterfahrner Gesell in die Arbeit gegeben werden.

Zweytens: Sollen die Meistersöhne eben sowohl, als andere Meisterrechtswerber, wenn sie ordnungsmäßig gelernet haben, ihre auferlegte Probstücke verfertigen, und die vormalen üblich gewesene zehn Jahre der Gültigkeit zum Meisterrecht abgeschaffet werden. Hingegen hat es bey der in die Lade zu erlegenden Meisterrechtsgebühr pr. 50 fl. zu verbleiben, wie dann auch ein jeder neuer Meister einem zeitlichen Münzmeister, die bisher übliche Douceur mit 6 fl. wegen seiner bey dem Mittel habenden Bemühung erlegen soll.

Drittens: Ein jeder Gesell, der hier zu arbeiten gedenket, soll sich bey der ersten Zusammenkunft des Mittels einschreiben lassen, und es soll diese Einschreibung unentgeltlich geschehen: wenn ein Gesell hier von einem Meister aus der Arbeit, in die Arbeit eines andern tritt, so soll er von keinem angenommen werden, er habe dann von dem vorigen ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens vorzuzeigen.

Es hat aber, wenn ein Meister dem Gesellen, oder dieser jenem aufzukünden gedenkt, solches an einem Sonntage zu geschehen, und im ersten Falle der Gesell noch 8. Tage bey dem Meister zu verbleiben, im andern Falle aber der Gesell noch 14. Tage bey dem Meister in der Arbeit zu stehen, doch, ohne daß ihm eine Arbeit aufgetragen werde, welche bis zu ihrer gänzlichen Verfertigung diese bestimmte Zeit übertrift; hingegen aber, wenn der Gesell von seinem Meister austreten will, so soll er die vor der Aufkündung angefangene Arbeit, wenn es der Meister verlangt, vorher ausmachen, im Falle aber der Gesell solches nicht thun wollte, so soll ihn der Meister nicht abfertigen, sondern, was der Lohn ist, zu der Lade depositiren, und die Zwistigkeit durch die Vorsteher vermitteln lassen, in welcher Zeit kein Meister den Gesellen in Arbeit nehmen soll, jedoch bleibt jeder Parthey bey vermeyntlicher Beschwerung die weitere Anzeige an die k. k. N. Oe. Regierung unbenommen. Ein einwandernder Gesell soll ohne Vorzeigung einer richtigen Kundschaft, die er dem ersten Vorsteher bis zur Wiederauswanderung in Verwahrung zu geben hat, nicht in Arbeit genommen werden, und wenn ein Meister, oder ein Gesell gegen diese Ordnungen handelt, soll der erstere um 2. fl., der letztere aber um 1. fl. zur Lade gestrafet werden.

Viertens: Ein Gesell, der um das Burger = und Meisterrecht sich bewirbt, soll dasselbe bey der k. k. N. Oe. Regierung geziemend ansuchen, und ein, außer der Stempelgebühr, unentgeltliches Attestat von einem Obermünzbeamten über seine gute Eigenschaften beylegen, und, wenn er zur Probe gelassen wird, so hat er zuförderst in der k. k. Gravier = Akademie unter der Aufsicht des jeweiligen Directoris eine Probe von seiner Fähigkeit im Zeichnen und Possiren zu leisten, und vorgedachter Regierung mit dem Attestat eines Münz = Oberbeamten und des Directoris vorzulegen: wenn nun diese wohl ausgefallen ist, so soll die eigentliche Meisterprobe, wie bishero, bey einem von dieser Regierung mit Zuziehung des Mittels ernannten Meister, unter der Beschau, und Aufsicht zweyer anderer Meister verfertiget werden, die alle 8. Tage einmal nach der Probarbeit zu schauen haben, und zwar von dem Silberarbeitergesellen, ein getriebener = und vergoldter Kelch, oder ein anderes bestelltes und verkäufliches Stück, woran die Kunst des Gesellen hinlänglich zu ersehen ist; der Goldarbeitergesell hat eine mit guten Steinen besetzte Haarnadel, oder auch ein anderes verkäufliches, und die Geschicklichkeit genugsam erweisendes Probstück zu verfertigen. Der Gallanterie-Arbeitergesell hingegen, hat eine gravirte und ciselirte goldene Dose, oder Uhrgehäuß, oder auch ein anderes zum Beweise der erfoderlichen Fähigkeit, wohl ausgearbeitetes Stück zu machen, und wenn das eine oder andere Probstück fertig worden, so muß solches dem Mittel in Gegenwart eines von den Hauptmünzamts = Oberbeamten vorgezeiget, und sodann der Regierung sammt einem Attestat übergeben werden. Wenn oftgedachte Regierung das gute Probstück beangnehmet, und dem Gesellen zum Meisterrecht die Bewilligung ertheilet, so kann alsdann der Meisterrechtswerber von dem Mittel, ohne weiteres Meisterstück gegen Vorweisung seines Taufscheins und Lehrbriefes, und gegen Erlegung der im zweyten Artikel festgesetzten Gebühren, wie auch nachdem er vorhero einem von den Hauptmünzamts = Oberbeamten nach verlesenen Artikeln, die Handgelobniß zu dem Ende abgelegt hat, daß er das Hauptmünzamt, in so weit dasselbe die unten beygefügte Artikel betrift, als seine erste Instanz erkenne, aufgenommen werden. Hiemit werden zugleich die allzukostbare und viele Zeit wegnehmende Meisterstücke in Hinkunft abgeschaft, und soll auch keinerdingen ein Probgesell mit Verfertigung seines Probstückes so lange zuwarten, bis der andere, der schon in der Probe sitzet, mit derselnigen vorhero fertig worden ist, jedoch soll auch keiner ohne erhebliche Ursachen über dem Probstück länger, als 6. Monate in der Arbeit sitzen.

Fünf-

Fünftens: Wenn ein Mitmeister dem andern seinen Gesellen, oder Lehrjung abwendig machen würde, der soll nicht allein den Gesellen, oder Lehrjung gleich wieder zurückstellen, sondern auch noch 12. fl. Strafe in die Lade erlegen.

Sechstens: Wenn ein Gesell einen andern Gesellen, oder Lehrjung abwendig machen würde, oder sich selbst dieser Commercial-Ordnung entgegen, sträflich verhalten würde, der soll um höchstens 1. fl. zu der Lade gestraft werden, wenn aber das Verbrechen wichtiger wäre, der k. k. N. Oe. Regierung zu weiterer Bestrafung angezeiget werden.

Siebentens: Soll kein Meister, oder eine Meisterswittwe gestatten, daß die Gesellen für ihre eigene Rechnung in ihren Läden, oder Häusern arbeiten, damit andurch aller unbefugter Verkauf, und alle Stöhrerey verhindert werde.

Achtens: Welcher Gesell sich von einem bürgerlichen Meister hinweg, und zu einem Stöhrer, oder sonst Unbefugten in die Arbeit begeben würde, der soll zu keinem Meisterrecht gelangen können.

Neuntens: Soll kein Meister einen Gesellen, der vorher bey einem Stöhrer, oder einem andern Unbefugten gearbeitet hat, in seine Arbeit aufnehmen, es wäre dann ein fremder, ganz unbekannter, und sehr nothleidender Gesell, der allhier keine Ordnung gewußt, oder einer, der bey keinem bürgerlichen Meister hätte Arbeit bekommen können.

Zehntens: Soll kein Meister bey Strafe von 9. fl. mit den Stöhrern Gemeinschaft haben, und Handel treiben, oder bey ihnen arbeiten lassen.

Eilftens: Bey den öffentlichen Versammlungen des Mittels, soll derjenige Meister, dem dazu angesagt worden, und nicht zu bestimmter Zeit erscheinet, um 15. kr., derjenige aber, der ohne erhebliche Ursachen, oder ohne Erlaubniß, oder ohne sich bey dem ersten Vorsteher entschuldigen zu lassen, gar ausbleibt, um 30. kr. zur Lade gestrafet werden.

Zwölftens: Im Falle ein Meister bey der Zusammenkunft etwas vorzubringen hat, der soll solches mit gebührender Bescheidenheit, und mit kurzen Worten selbst vorzubringen wissen, wenn er aber solches nicht selbst thun könnte, so soll er seine Nothdurft oder sein Begehren, durch einen andern Mitmeister mit Bescheidenheit und Kürze der Worten vorbringen lassen: dem Commissario des Mittels soll mit aller Achtung und Höflichkeit, bey sonst ernstlicher Bestrafung begegnet werden, und ohne seinem Vorwissen, oder seiner Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten seyn, es wäre dann, daß eine solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen würde.

Dreyzehntens: Soll bey der Zusammenkunft nichts anders, als von nothwendigen Sachen, welche das Mittel betreffen, geredet, und gehandelt, hingegen alle Beschimpfungen, ehrenrührische Worte, Vorwürfe einiger Verbrechen, und alle gehäßige Reden, und spöttische Erzählungen, bey Strafe von 6. fl. unterlassen werden: die jährliche Auflage soll jederzeit bey allgemeiner Zusammenkunft des Mittels am heiligen Dreykönigstage Abends nach 4. Uhr in Gegenwart eines Hauptmünzamts-Oberbeamten, und des Commissarii geschehen, und jeder Meister, und Meisters Wittwe 1. fl. 30. kr. zur Lade erlegen, und derjenige, der nicht persönlich erscheint, soll diese Auflage ganz unfehlbar dem ersten Vorsteher an diesem bemelten Tage einschicken; wer aber dieses ohne wichtige Ursache unterläßt, soll um 30. kr. gestrafet, und dannoch die ganze Auflage zu bezahlen ernstlich angehalten werden.

Vierzehntens: Die Gesellen sollen an jedem Werktage des Morgens um halb 6. Uhr aufstehen, und bis 7. Uhr Abends arbeiten, am Sonnabend aber um 6. Uhr Feyerabend machen; anbey werden zugleich die sogenannten blauen Montage auf das schärfeste verboten, und derjenige Gesell, der einen solchen machen würde, soll alsogleich dem Commissär zur Bestrafung angezeiget werden; und wofern ein Meister einen solchen Gesellen zur Bestrafung nicht anzeigen sollte, der soll 5. Reichsthaler Strafe zu der Lade erlegen.

Fünfzehntens: Sollen die Meister bey Strafe von 6. fl. nichts aus der Bruderschaft schwätzen, noch viel weniger die Geheimniße der Profeßion den Gesellen vertrauen.

Sechszehntens: Sollen einem jeden neuen Meister bey seiner Aufnahme in das Mittel, diese Artikel und Ordnungen, wie auch die Feuerordnung von Wort zu Wort vorgelesen werden, damit er sich genau darnach zu richten wisse.

Siebenzehntens: Die Vorsteher sollen die Lehrjungen, und Gesellen, wie auch andere Nothdurften fleißig einschreiben, und von den Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch halten, damit alles in guter Ordnung erhalten werde.

Achtzehntens: Soll die Ehefrau des ersten Vorstehers alle zwey Jahre, 9. fl. für ihre Bemühung aus der Lade empfangen.

Neunzehntens: Ist wohl darauf zu sehen, daß die in die Lade des Mittels einkommende Straf-Auflag- und andere Gelder keineswegs zum Verschwenden verwendet werden, wie dann überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkösten der Lade schärfest verboten ist: sondern es soll das eine und andere von

den

den Vorstehern ordentlich und richtig verrechnet, und zu den vorfallenden Nothwendigkeiten, und fürohin mehrers, als bishero geschehen ist, besonders auf kranke, arme, und nothleidende Profeßionsverwandte angewendet werden. Zu dem Ende sollen

Zwanzigstens: Alle Jahre von den Vorstehern, in Gegenwart eines von den Hauptmünzamts-Oberbeamten, und des Mittels, und seines Commissarii, die genaue und ordentliche Rechnung vorgelegt, und, ehe die Vorlesung derselben geschieht, die Rechnung der andern 4. Geschwornen vorgebracht werden, damit zu ersehen sey, ob alle Posten richtig belegt, oder die nicht belegte Posten zu passiren seyn? Es sollen auch sowohl die beyden Vorsteher, als des Mittels Commissarius, welche zusammen die Rechnung führen, jeder einen Schlüssel zu den drey ungleichen Schlössern der Lade haben, damit keiner, ohne die andere, die Lade eröffnen könne, und alle Jahre soll die berichtigte Ladenrechnung der k. k. N. Oe. Regierung, zur Einsicht und Beangnehmung von dem Mittels Commissario, und den beyden Vorstehern unterzeichnet, eingereichet werden.

Einundzwanzigstens: Einem jeden Meister wird freygelassen, so viele Lehrjungen, als er bedarf, und gebrauchen kann, aufdingen zu lassen; der Lehrbrief eines Ausgelernten oder Freygesprochenen, soll nicht kostbar ausgefertiget, sondern nur gegen Entrichtung des behörigen Stempels à 1 fl. in der Form eines Attestats, von den beyden Vorstehern und dem gewesten Lehrmeister unterschrieben, verabfolget werden.

Zweyundzwanzigstens: Weil die Vorsteher viele Bemühung, Sorge, und Zeitversäumniß zum Nutzen des Mittels auf sich haben, so soll ihnen von den andern Mitmeistern mit gebührender Achtung und Gehorsam begegnet werden, und diejenigen Meister, welche ihnen unbescheiden, oder wohl gar schimpflich begegnen, sollen auf beschehende Anzeige bey der k. k. N. Oe. Regierung ernsthaft bestrafet werden.

Dreyundzwanzigstens: Soll ein jeder Meister sowohl bey der Fronleichnams-Proceßion, als auch bey den 4. Quatember, heiligen Dreykönig- und Eligii Gottesdiensten und Seelmeßen erscheinen, und derjenige, der nicht erscheint, oder sich bey dem ersten Vorsteher, um wichtiger Ursachen willen entschuldigen läßt, dergestalt bestrafet werden, daß derjenige, welcher von einer Fronleichnams-Proceßion ausbleibt, 30. kr., und derjenige, der bey einer Quatember, oder sonst obenbemeltem Gottesdienste oder Meße nicht erscheint, um 15. kr., jene aber, die zum Leuchten bestimmet sind, und ausbleiben, um 30 kr. zu der Lade bestrafet werden.

So sollen auch bey den Leichbegängnissen eines verstorbenen Meisters, Meisterinn, oder Meisterswittwe, wenigstens 6. Meister abwechslungsweise zu erscheinen, gehalten seyn.

Vierundzwanzigstens: Wenn ein Meister mit Tod abgehet, so kann zwar dessen Gewerb von der Wittwe ungehindert fortgeführet werden, jedoch hat sie anbey sich allezeit des Punzen ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und dafür zu haften. Stirbt aber ein Meister ledigen Standes, oder eine Meisterswittwe, ohne vorher mit Bewilligung der k. k. N. Oe. Regierung ihr Gewerb an einen Dritten abgegeben zu haben, so sollen dergleichen Gewerbe eingezogen, und erloschen seyn; Im Falle auch eine Meisterswittwe einen Profeßionsverwandten Gesellen heurathet, so soll derselbe andurch kein besonderes Recht auf das Gewerb derselben erhalten, sondern, wenn er dasselbe zu erhalten gedenket, gleich andern Gesellen schuldig seyn, sich vorhero den, im obigen vierten Artikel vorgeschriebenen zweyerley Probablegungen zu unterziehen, und dahero um die Zulassung zu Ende des Jahres, sich gleich andern Concurrenten bey vorgedachter Regierung geziemend melden.

Endlich, **Fünfundzwanzigstens:** Wenn außer diesen Artikeln unter dem Mittel, Irrungen wegen der aus Gold und Silber verfertigenden Manufactorum nach ihrer äußerlichen Gestalt, Form, und Bequemlichkeit entstünden, oder von denselben zum Vortheile des Handels und Wandels, Verbesserungen, oder neue Erfindungen vorzustellen wären, so hat sich das Mittel diesfalls an die k. k. N. Oe. Regierung zu wenden; und was aus dieser Ordnung, die Gesellen betrift, so soll solches alle Jahr denenselben durch den Commissarium in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden.

Nun folget der zweyte Theil, oder die Ordnung für die bürgerl. Gold- Silber - und Gallanterie - Arbeiter, in so weit sie unter dem Gehorsam des k. k. Hauptmünzamtes stehen.

Ord-